

Reglement Marke Safiental

erstellt
durch
Pro Safiental

November 2005

Safiental
ein Erlebnis
Safien • Tenna • Versam • Valendas

proSafiental
Safien • Versam • Valendas

Reglement für die Nutzung der Marke Safiental

Mit der Gesuchsnummer 55630/2005, hinterlegt beim Institut für Geistiges Eigentum am 8. Juli 2005.

Der Verein Pro Safiental erlässt dieses Reglement mit dem Ziel des Schutzes, der Pflege, der einheitlichen Verwendung und der Bewirtschaftung der Marke Safiental.

Die Marke Safiental ist Eigentum des Vereins Pro Safiental und ist urheberrechtlich geschützt.

1. Anwender

1.1. Gemeinden

Die politischen Gemeinden der Region Safiental (Safien, Tenna, Versam und Valendas), die an den Verein Pro Safiental angeschlossen sind, sind berechtigt die Regionalbezeichnung Safiental und die entsprechenden Marken und Logos entschädigungslos für alle ihre hoheitlichen Aufgaben zu nutzen.

1.2. Verkehrsvereine

Die gleichen Rechte wie die Gemeinden haben die in der Region Safiental tätigen Verkehrsvereine bzw. die IG Safiental Tourismus.

1.3. Gewerbebetriebe/Firmen

(einheimisch / in der Region des Vereins Pro Safiental ansässig)

In der Region ansässige Firmen dürfen die Marke Safiental für angebotene Waren- und Dienstleistungen nutzen, wenn und solange folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Produkte oder Dienstleistungen, für welche die Marken Safiental verwendet werden, müssen aus der Region Safiental sein, von überdurchschnittlicher Qualität sein und dem naturnahen Image des Safientales entsprechen.
- b) die Vorschriften des Vereins Pro Safiental zur Gestaltung und Anordnung der Marken gem. Corporate Design Manual v. November 2005 müssen strikte eingehalten werden. Bei Druck bzw. Herstellung von Materialien ist erstmalig eine Genehmigung des Vorstandes des Vereins Pro Safiental einzuholen
- c) Für die Benutzung der Marke Safiental wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

Der Vorstand des Vereins Pro Safiental kann die erteilten bzw. stillschweigenden Bewilligungen –sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen – mit Frist von 12 Monaten auf Ende des Jahres widerrufen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Widerrufung bei Qualitätsmängeln.

1.3. Dienstleistungen / Veranstalter

Für im definierten Gebiet tätige Veranstalter und Anbieter von Dienstleistungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Gewerbebetreibende.

1.4. Lizenznehmer

Jede über den in den Absätzen 1.1. – 1.3. geregelten Gebrauch der Marken hinausgehende Verwendung ist nur im Rahmen schriftlicher und entgeltlicher Lizenzverträge zulässig. Die Lizenzgebühren sind so anzusetzen, dass die Kosten für Anmeldung und Verteidigung der Kennzeichnungsrechte wie für die durchzuführenden Qualitätskontrollen und die Betreuung der Lizenznehmer gedeckt sind und dass ausserdem auch ein Beitrag zur Imagewerbung für den Namen Safiental anfällt.

Der Vorstand des Vereins Pro Safiental – entscheidet letztinstanzlich und nach freiem Ermessen über die Erteilung derartiger Lizenzen.

2. Qualitätskontrollen und Sanktionen

Der Vorstand des Vereins Pro Safiental sorgt dafür, dass alle unter den Marken Safiental angebotenen Waren und Leistungen in Qualität, Präsentation, Service und Prestige dem hohen Ansehen und dem naturnahen Image der Region Safiental entsprechen.

Für diesen Zweck kann der Vorstand des Vereins Pro Safiental Probekäufe und Qualitätskontrollen organisieren. Er kann eine spezielle Markenkommision für diese Aufgaben einsetzen.

Für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Qualitätsvorschriften und anderer rechtlicher Regelungen ist nicht der Verein Pro Safiental, sondern ausschliesslich der jeweilige Markenbenutzer verantwortlich.

Stellt der Vorstand des Vereins Pro Safiental fest, dass

a) das Wort Safiental rufschädigend, reglementwidrig oder irreführend verwendet wird,

oder

b) Anwender Produkte mit ungenügender Qualität, Repräsentation oder Service benutzen,

so fordert er mit angemessener Frist zur Beseitigung der Mängel auf.

Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung bezüglich desselben Mangels kann der Vorstand dem Betreffenden den weiteren Gebrauch der Marke untersagen.

In schweren Fällen kann die Kommission die weitere Verwendung der Marke auch sofort untersagen. Der Vorstand des Vereins Pro Safiental kann nötigenfalls gerichtliche Verfahren einleiten und weitere Sanktionen veranlassen.

3. Rechte und Pflichten bei Markenrechtsverletzung

Stellt ein berechtigter Markenbenützer oder ein Lizenznehmer eine Verletzung der Marke oder einen täuschenden Gebrauch des Regionsnamens Safiental fest, ist er zur unverzüglichen Meldung an den Vorstand des Vereins Pro Safiental verpflichtet.

Im Rahmen der finanziellen Mittel und soweit es nach Ansicht von Pro Safiental für die Aufrechterhaltung der Markenrechte nötig ist, übernimmt Pro Safiental die Verpflichtung, gegen alle Dritte vorzugehen, welche die rechtmässigen Benutzer oder Lizenznehmer widerrechtlich im ordnungsmässigen Gebrauch ihrer eingetragenen Marken stören.

4. Übertragung des Benutzungsrechtes

Die vorstehend umschriebenen Befugnisse zur Benutzung der Marke kann von dem Benutzungsberechtigten nicht übertragen werden. Die Benutzungsberechtigten sind auch nicht befugt, ihrerseits Dritten eine Erlaubnis zur Markenbenutzung oder zur Mitbenutzung der Marken zu erteilen.

5. Erlöschung des Benutzungsrechts

Die Benutzungsrechte erlöschen bei Ablauf der Lizenzverträge oder bei Entzug durch Pro Safiental.

6. Vorschriften zur Anwendung der Marken

Das Corporate Design Manual enthält die Vorschriften und genauen Angaben zu allen Details der Anwendung des Schriftzuges bzw. der Marke.

Safien/Versam/Valendas, den 27.10.2005
(genehmigt an der Vorstandssitzung)

Pro Safiental
Christian Buchli
Präsident

Reglement Entschädigung MARKE Pro Safiental

1. Gemeinden

Die Gemeinden in der Region Safiental (Safien, Tenna, Versam und Valendas), die dem Verein Pro Safiental angeschlossen sind, sind berechtigt den Schriftzug bzw. die Marke gratis zu benutzen

2. Verkehrsvereine

Die IG Safiental Tourismus und die Verkehrsvereine der Region Safiental sind berechtigt, den Schriftzug für alle ihre Aufgaben gratis zu benutzen.

3. Weiter Nutzer

Weitere Nutzer der Marke Safiental können eine Lizenz bis zum Jahr 2010 erstehen. Diese beinhaltet das Recht den Schriftzug gemäss dem Reglement zu nutzen.

Lizenz bis und mit 2010
inkl. CD mit allen Varianten

Fr. 50.—

Safien/Versam/Valendas, den 27.10.2005
(genehmigt an der Vorstandssitzung)

Pro Safiental
Christian Buchli
Präsident